



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_01 **JAHRGANG 51**
4. Januar 2022

**Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Rektorates
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 04.01.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) in Verbindung mit § 5 der Grundordnung der Bergischen Universität vom 24.07.2007 (Amtl. Mittlg. 28/07), geändert am 24.01.2020 (Amtl. Mittlg. 19/20), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 01.09.2008 (Amtl. Mittlg. 52/08), geändert am 12.01.2016 (Amtl. Mittlg. 02/16) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „Rektorin“, „Rektor“, „Prorektorinnen“, „Prorektoren“, „Kanzlerin“ und „Kanzler“ werden durch die Bezeichnungen „Rektor*in“, „Prorektor*innen“ und „Kanzler*in“ ersetzt.
2. **§ 6** wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Personalausschuss

- (1) Das Rektorat kann auf Vorschlag der zentralen Verwaltung die Entscheidungsbefugnis für bestimmte Aufgaben, die das verbeamtete Hochschulpersonal mit Ausnahme des Rektors*der Rektorin und des Kanzlers*der Kanzlerin betreffen, widerruflich einem Personalausschuss übertragen, dem der*die Rektor*in, der*die Kanzler*in bzw. seine*ihre jeweilige Stellvertretung sowie der*die Prorektor*in für Internationales und Diversität angehören.
- (2) Dabei obliegen dem*der Rektor*in und dem*der Kanzler*in bzw. seiner*ihrer Stellvertretung die Entscheidungen über die Anerkennung von berücksichtigungsfähigen Zeiten für die Stufenfestsetzung sowie über die Anerkennung der Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit.
- (3) Der*Die Prorektor*in für Internationales und Diversität und der*die Kanzler*in bzw. seine*ihre Stellvertretung sind für Entscheidungen über Befangenheiten zuständig.
- (4) Der Personalausschuss tagt in der Regel wöchentlich. An den Beratungen, die auch per Videokonferenz stattfinden können, nehmen Vertreter*innen des Dezernates 4 teil. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (5) Der Personalausschuss soll seine Entscheidungen einstimmig treffen und informiert darüber das Rektorat in der darauffolgenden Sitzung. Kann im Personalausschuss keine Einigung erzielt werden, wird der Sachverhalt dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 20.07.2021 und des Hochschulrates der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.11.2021.

Wuppertal, den 04.01.2022

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch